

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2018/19

04.07.2019

92. Stück

**Verordnung des Hochschulkollegiums der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau
vom 28.06.2019**

Curriculum
für den
Hochschullehrgang
Pastorales Handeln im schulischen Kontext



Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum

Hochschullehrgang *Pastorales Handeln im schulischen Kontext*

Beschluss der Curricularkommission vom 11.06.2019
Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 28.06.2019
Genehmigung durch das Rektorat vom 28.06.2019

Studienbeginn ab Wintersemester 2019/20
ECTS-Anrechnungspunkte: 11

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission.....	3
1.2 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium	3
1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat	3
1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs.....	3
2 Qualifikationsprofil	3
2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	3
2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden	4
2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)	4
2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen.....	4
2.5 Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005)	5
2.6 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen	5
3 Zulassungsvoraussetzungen	5
4 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum	5
5 Modulübersicht	5
5.1 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen	6
6 Modulbeschreibung	6
7 Prüfungsordnung	9
8 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen	13
Anhang	14
A Legende	14
B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen.....	15

1. Allgemeines

1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission

11.06.2019

1.2 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium

28.06.2019

1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat

28.06.2019

1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 11 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 2 Semester

Höchststudiendauer: 4 Semester

2 Qualifikationsprofil

2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Der Hochschullehrgang vertieft die Kenntnisse über die Chancen und Herausforderungen pastoralen Handelns in der Schule und vermittelt Kompetenzen, um entsprechend professionell zu handeln. Die Absolventinnen und Absolventen erweitern und vertiefen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, vor allem mit Kindern und Jugendlichen deren Leben in den Blick zu nehmen, sie in Erfahrungen der Freude und des Erfolgs ebenso wie der Trauer und des Scheiterns zu begleiten und ihnen positive Gemeinschaftserlebnisse und spirituelle Erfahrungen zu ermöglichen. Sie verwirklichen in dieser spezifischen Tätigkeit im Besonderen die Grundvollzüge der Katholischen Kirche: Liturgie, Verkündigung, Nächstenliebe und Gemeinschaft. Damit tragen sie zu einer positiven Schulentwicklung bei und fördern eine gelungene Schulkultur.

Besonderes Augenmerk wird im Sinne des Grundsatzerlasses zur Interkulturellen Bildung¹ auf die Diversität aller am Schulleben beteiligten Personen und auf die Herausforderungen der pluralistischen Gesellschaft gelegt.

Der Hochschullehrgang verwirklicht grundlegende Elemente der im Statut der KPH Graz festgelegten Aufgaben, nämlich „eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt.“²

¹ Bundesministerium für Bildung (Hg.) (2017): *Grundsatzerlass zur Interkulturellen Bildung*. Wien

² Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau (2019) Graz, S. 2.

Im Sinne des Zukunftsbildes der Katholischen Kirche Steiermark werden die Absolventinnen und Absolventen zu einer pastoralen Tätigkeit im „Dienste für die Gesellschaft“ befähigt. Das Zukunftsbild betont die Arbeit der Religionspädagoginnen und -pädagogen, mit der sie „im Licht des Glaubens einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung leisten.“³

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs sind befähigt, pastorale Akzente im Lebensraum Schule zu setzen. Die damit erworbenen Qualifikationen sind in pädagogischen Kontexten vielgestaltig einsetzbar. Eine formelle Berechtigung ist mit dem Abschluss nicht verbunden.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Eine an der KPH Graz durchgeführte Erhebung⁴ hat die Hypothese bestätigt, dass die katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an allen Schulen – unabhängig von der Schulstufe oder vom Schultyp – über ihre Unterrichtstätigkeit hinaus pastorale Beiträge im Lebensraum Schule leisten. Diese reichen von der Gestaltung religiöser und säkularer Feiern, über die Durchführung von sozialen, ökologischen und kulturellen Projekten bis zur institutionalisierten Beratungstätigkeit und der Mitarbeit in den Kriseninterventionsteams. Eine entsprechende Möglichkeit zur Weiterbildung für diesen Sektor der beruflichen Tätigkeit hat es seit Bestehen der KPH Graz nicht gegeben.

Besonders an Schulen, an denen Religiosität und Spiritualität als wichtige Dimensionen von ganzheitlicher/humanistischer Bildung angesehen werden, wo es um eine hohe Kompetenz im Umgang mit Diversität, insbesondere um ein gutes Miteinander der Religionen und verschiedenen Weltanschauungen in einer Schulgemeinschaft geht, haben die erworbenen Qualifikationen eine besondere Relevanz.

2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- kennen die gesetzlichen Grundlagen und die theologischen wie religions-/pädagogischen Begründungen für pastorales Handeln in der Schule,
- können katholische, ökumenische Gottesdienste und Feiern in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Religionen sowie Feiern ohne religiösen Bezug planen, durchführen und reflektieren,
- wissen über die Grundlagen der Ökumenischen Krisenseelsorge Bescheid und können in Krisensituationen situationsadäquat handeln,
- kennen verschiedene Kommunikationskonzepte und können diese anwenden,
- können Projekte mit künstlerischem oder kreativem Schwerpunkt planen, durchführen und reflektieren,
- können Initiativen mit sozialen und ökologischen Akzenten planen, durchführen und reflektieren.

³ Gott kommt im Heute entgegen. Das Zukunftsbild der Katholischen Kirche Steiermark. *Kirchliches Verordnungsblatt der Diözese Graz-Seckau 2018 – II*, S. 27.

⁴ Rajic I., Resch A., Rinnhofer F. & Spath B. (2019): Lebensraum Schule: Pastoral in der schulischen Praxis. Erhebung an steirischen Schulen aller Schultypen. Unveröffentlichtes Manuskript. Graz

2.5 Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005)

Das Bischöfliche Amt für Schule und Bildung der Diözese Graz-Seckau ist in die Erstellung des Curriculums aktiv einbezogen.

2.6 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen

Die zu erwerbenden Qualifikationen orientieren sich an vergleichbaren Weiterbildungen wie beispielsweise an der ökumenischen Modulreihe „Ermutigung zur Lebensbegleitung“ an der KPH Wien/Krems. Diese wird vom Sommersemester 2020 bis zum Sommersemester 2023 durchgeführt und umfasst 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

Ein Curriculum mit einer ähnlich starken Betonung der Diversitäts-Sensibilität ist nicht bekannt.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrern ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium im Bereich katholische Religion oder ein Lehramt mit zusätzlicher Lehrbefähigung in katholischer Religion sowie laut § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis.

4 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Das Rektorat verordnet gem. § 50 (6) HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Hochschullehrgang Pastorales Handeln im schulischen Kontext.

Diese werden im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (<https://kphgraz.augustinum.at/mitteilungen/>) veröffentlicht.

5 Modulübersicht

5.1 Modulübersicht

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der Lehrveranstaltungs-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro Semesterwochenstunde herangezogen.

Sem	Abk	Bezeichnung des Moduls	Modulart	SWSt	ECTS-AP
1	PH 1	Pastorales Handeln im schulischen Kontext 1	PM	5	6
2	PH 2	Pastorales Handeln im schulischen Kontext 2	PM	3	5
				8	11

5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

PH 1		Modul 1: Pastorales Handeln im schulischen Kontext 1						
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	SP01	Aspekte von Schulpastoral	SE	pi	FW	1	14 h	1
1	SP02	Spiritualität und Feierkultur	SE	pi	FD	1	39 h	2
1	SP03	Ökumenische Krisenseelsorge	SE	pi	FW	2	28 h	2
1	SP04	Intrapersonale Kommunikation und Psychohygiene	SE	pi	FW	1	14 h	1
						5		6

PH 2		Modul 2: Pastorales Handeln im schulischen Kontext 2						
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2	SP05	Schulkultur und Kreativität	SE	pi	FD	1	39 h	2
2	SP06	Interpersonale Kommunikation und Dialogfähigkeit	SE	pi	FW	1	14 h	1
2	SP07	Schöpfungsverantwortung und soziales Engagement	SE	pi	FD	1	39 h	2
						3		5

6 Modulbeschreibungen

Präambel:

Pastorales Handeln im schulischen Kontext verwirklicht sich in vielfältiger Form. Ausgehend von den persönlichen und beruflichen Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer thematisieren die Lehrveranstaltungen zahlreiche Grundfragen und Gestaltungsmöglichkeiten.

Dabei wird in den Lehrveranstaltungen darauf geachtet, dass unterschiedliche Personengruppen in die schulischen Aktivitäten einbezogen werden können: Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Direktion und eventuelle sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Diversität dieser Personengruppen zu sensibilisieren, insbesondere im Hinblick auf deren unterschiedlichen religiösen oder auch nicht religiösen Hintergrund.

Auch einer allfälligen Zusammenarbeit mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Pfarren oder des Seelsorgeraums, mit Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften sowie mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der regionalen Kriseninterventionsteams wird eine hohe Bedeutung beigemessen.

In allen Lehrveranstaltungen wird ein starker Praxisbezug hergestellt, indem konkrete Beispiele aus der schulischen Arbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgegriffen und verschiedene Impulse und neue Ideen aus den Lehrveranstaltungen im schulischen Umfeld umgesetzt werden. Die Optionen für fächerübergreifenden Unterricht werden im Blick behalten und die Möglichkeiten in verschiedenen Schulformen sowie an Ganztageschulen und in der Nachmittagsbetreuung werden beachtet.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: PH 1 Pastorales Handeln im schulischen Kontext 1		
Modulniveau: Hochschullehrgang		
Modulart: Pflichtmodul		
SWST: 5	ECTS-Anrechnungspunkte: 6	Semester: 1
Zulassungsvoraussetzung: keine		
<p>Inhalte:</p> <p><u>Aspekte von Schulpastoral:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Theologische Begründung und Definition von „Schulpastoral“ • Gesetzliche Grundlagen • Schulpastoral als Beitrag zur Schulentwicklung <p><u>Spiritualität und Feierkultur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiedliche Spiritualitäten in der Schule • Spezifika christlicher Spiritualität im Kontext Schule • Ökumenische Schulgottesdienste • Feiern unter Beteiligung unterschiedlicher Religionen • Säkulare Feiern <p><u>Ökumenische Krisenseelsorge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Krisenseelsorge im Kontext Schule • „Abschied nehmen“ aus interreligiöser, interkonfessioneller und interkultureller Perspektive • Krisenmanagement aus seelsorglicher Kompetenz • Krisenseelsorgeplanung im Hinblick auf die jeweiligen Schulen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer • Supervision <p><u>Intrapersonale Kommunikation und Psychohygiene:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Intrapersonale Kommunikation in verschiedenen Kommunikationsmodellen • Reflexionsfähigkeit als Grundkompetenz in Sozialberufen • Transzendenzfähigkeit und spirituelle Kompetenz • Verhaltensmuster und Glaubenssätze 		
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen theologische Begründungen für pastorales Handeln in der Schule und können unterschiedliche Zugänge zur Praxis von Schulpastoral definieren • kennen die gesetzlichen Grundlagen für pastorales Handeln im Kontext Schule • wissen über grundlegende Theorien von Schulentwicklung Bescheid • können den Begriff Spiritualität (im Kontext Schule) definieren und daraus Handlungsmöglichkeiten für die pastorale Tätigkeit in der Schule ableiten • nehmen spirituelle Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler bewusst wahr und fördern diese gezielt durch verschiedene Angebote • nehmen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der christlichen Konfessionen wahr und sind in der Lage ökumenische Gottesdienste vorzubereiten und zu gestalten • können die spirituellen Zugänge nichtchristlicher Religionen deuten • sind in der Lage in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Religionsgemeinschaften Feiern im interreligiösen Kontext vorzubereiten und zu gestalten • kennen Möglichkeiten für die Gestaltung von Festen und Feiern ohne religiösen Bezug • kennen elementare Grundlagen der Krisenseelsorge • verfügen über Tools zur seelsorglichen Begleitung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Kolleginnen und Kollegen sowie von Eltern und anderen Angehörigen in Akutereignissen wie Tod und Trauer in der Schule • agieren diversitätssensibel in der Verwendung von Symbolen und Ritualen • setzen Schwerpunkte für den Aufbau und die Kooperation mit Netzwerkpartnerinnen und -partnern in Krisensituationen • kennen eigene Grenzen und nutzen Angebote der Supervision und Intervention zur Psychohygiene 		

<ul style="list-style-type: none"> • lernen sich selbst und ihre Persönlichkeitsstruktur besser kennen • kennen die Unterschiede zwischen innerer und äußerer Kommunikation • stärken ihre Selbstreflexionskompetenz • stärken ihre spirituelle Kompetenz und Transzendenzfähigkeit 								
Lehr- und Lernmethoden:								
Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen								
Leistungsnachweise:								
Prüfungsimmanent								
Sprache: Deutsch								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	SP01	Aspekte von Schulpastoral	SE	pi	FW	1	14 h	1
1	SP02	Spiritualität und Feierkultur	SE	pi	FD	1	39 h	2
1	SP03	Ökumenische Krisenseelsorge	SE	pi	FW	2	28 h	2
1	SP04	Intrapersonale Kommunikation und Psychohygiene	SE	pi	FW	1	14 h	1
						5		6

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: PH 2 Pastorales Handeln im schulischen Kontext 2		
Modulniveau: Hochschullehrgang		
Modulart: Pflichtmodul		
SWST: 3	ECTS-Anrechnungspunkte: 5	Semester: 2
Zulassungsvoraussetzung: keine		
Inhalte:		
<u>Schulkultur und Kreativität</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Schulhausgestaltung als Teil der Schulkultur • Planen und Durchführen von Schulprojekten mit künstlerischem und kreativem Schwerpunkt • Vernetzungsmöglichkeiten von Unterrichtsfächern • Elternarbeit als Teil gelungener Schulpartnerschaft 		
<u>Interpersonale Kommunikation und Dialogfähigkeit</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Konzept der „Gewaltfreien Kommunikation“ nach M.B. Rosenberg • Die Kunst des Zuhörens – empathische Gesprächsführung 		
<u>Schöpfungsverantwortung und soziales Engagement</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Soziales Engagement und Schöpfungsverantwortung in ökumenischer/interkultureller Perspektive • Sozialprojekte • Umweltprojekte • Zertifikate für Schulgemeinschaften mit besonderem sozialem Engagement bzw. mit herausragenden Aktivitäten im Bereich des Umweltschutzes 		

Lernergebnisse/Kompetenzen:								
Die Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs								
<ul style="list-style-type: none"> • können Projekte mit künstlerischem und kulturellem Schwerpunkt planen, durchführen und reflektieren • beziehen in Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen andere Unterrichtsfächer mit ein • können klassenübergreifende Projekte organisieren • wissen um den Mehrwert gelungener Schulpartnerschaft und verfügen über Strategien zur Einbindung von Eltern • kennen das Konzept der Gewaltfreien Kommunikation nach M.B. Rosenberg • können das 4 Schritte-Modell in ihrem pastoralen Handeln anwenden • beherrschen wichtige Fragetechniken und sind in der Lage empathische Gespräche zu führen • können unter den schulstandortspezifischen Bedingungen Sozial- und Umweltprojekte planen und durchführen • integrieren ökumenische, interreligiöse und interkulturelle Perspektiven in die Planung und Durchführung von Sozial- und Umweltprojekten • wissen über verschiedene Zertifikate und Auszeichnungen für Schulgemeinschaften mit hohem Engagement in diesen Bereichen Bescheid 								
Lehr- und Lernmethoden:								
Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen								
Leistungsnachweise:								
Prüfungsimmanent								
Sprache: Deutsch								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2	SP05	Schulkultur und Kreativität	SE	pi	FD	1	39 h	2
2	SP06	Interpersonale Kommunikation und Dialogfähigkeit	SE	pi	FW	1	14 h	1
2	SP07	Schöpfungsverantwortung und soziales Engagement	SE	pi	FD	1	39 h	2
						3		5

7 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Pastorales Handeln im schulischen Kontext“.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 10 der Prüfungsordnung

3. Beurteilung der Abschlussarbeit

Siehe § 14 der Prüfungsordnung

§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.

2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.

3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idGF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idGF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.

2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.

3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.

4. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend

§ 10 Schulpraktische Studien

Nicht zutreffend

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Nicht zutreffend

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.
5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

7. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldigt fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

§ 15 Abschlussarbeiten

Nicht zutreffend

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und die in § 15 ausgewiesenen Anforderungen erfüllt sind.
2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

8 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

Anhang

A Legende

AM: Aufbaumodul:

BM: Basismodul

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

mpi: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PJ: Projekt

PM: Pflichtmodul

PPS: Pädagogisch-Praktische Studien

PR: Praxis

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung

VO: Vorlesung

WM: frei zu wählendes Modul

WPM: Wahlpflichtmodul

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.